

BVGer E-6268/2013 vom 26. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6268_2013

FR: TAF E-6268/2013 du 26 mars 2014

IT: TAF E-6268/2013 del 26 marzo 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung des BFM vom 25. Oktober 2012 wird aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen, das Asylverfahren des Beschwerdeführers durchzuführen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'300.- (inkl. Auslagen) auszurichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Regula Schenker Senn Aglaja Schinzel Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.